

## **Anlage 2**

---

### **RED III Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik**

**25.02.2026**

#### **Präambel**

Für die Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik erfolgte im Zuge der landesweiten Voruntersuchungen eine Konfliktbereinigung und wurde die Beanspruchung von ökologisch, naturräumlich, landwirtschaftlich und landschaftlich wertvollen Freiflächen vermieden. Aufgrund der Standortwahl und nach Durchführung der strategischen Umweltprüfung können erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Renewable Energy Directive RED III zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Zur Berücksichtigung insbesondere artenschutzrechtlicher Aspekte sowie etwaiger kleinräumiger Sensibilitäten oder möglicher zukünftiger Änderungen des Umweltzustandes bis zum Zeitpunkt der Projektumsetzung sind Minderungsmaßnahmen im Sinne des Art. 15c Abs.1 lit b der Renewable Energy Directive RED III vorgesehen. Diese Minderungsmaßnahmen sind im Zuge der konkreten Projektumsetzung einzuhalten.

Die tatsächlich erforderlichen Minderungsmaßnahmen und deren Umfang sind abhängig vom konkreten Projektstandort, der geplanten technischen Projektausführung, dem Umweltzustand zum Zeitpunkt der Projekteinreichung und den Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes.

#### **Minderungsmaßnahmen für freistehende Photovoltaikanlagen**

1. Die Errichtung und der Betrieb freistehender Photovoltaikanlagen sowie deren angelagerter Infrastrukturen (zB Zuwegung, Energieableitung, Trafo etc.) ist gemäß dem Stand der Technik auszuführen.
2. Aktualisierte Bestandserhebung: Von der Projektwerberin / dem Projektwerber ist im Zuge der Projektplanung und für die Projekteinreichung eine dem Stand der Technik und des Wissens entsprechende aktualisierte Bestandserhebung durch fachlich geeignete Personen durchführen zu lassen und der Behörde vorzulegen. Die Bestandserhebung hat Erhebungen vor Ort (zB Kartierungen, Beobachtungen, Messungen udgl.) sowie Auswertungen sonstiger Datengrundlagen (zB Datenbanken, Geodatengrundlagen, Fachstudien udgl.) zu umfassen. Die aktualisierte Bestandserhebung dient in Verbindung mit der Projektplanung sowohl zur Beurteilung der Umweltauswirkungen als auch zur Detailplanung der erforderlichen Maßnahmen. Die aktualisierte Bestandserhebung ist als fachlich geeignete Beurteilungsgrundlage mit Begründung zu bestätigen und im Zuge der Projekteinreichung vorzulegen.

3. Eingriffsmindernde Projektplanung: Bei der Projektplanung und -umsetzung ist von der Projektwerberin / dem Projektwerber auf die Sensibilitäten und Besonderheiten des Beschleunigungsgebietes sowie sämtlicher für den Bau oder den Betrieb erforderlicher Flächen, auch außerhalb des Beschleunigungsgebietes, besondere Rücksicht zu nehmen. Die Anlagenstandorte, die Zuwegung, die Energieableitung sowie sonstige erforderliche Infrastrukturen und Manipulationsflächen, welche im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben stehen, sind derart zu situieren, zu planen und auszuführen, dass die Beanspruchung hoch sensibler Bereiche vermieden wird und die Umweltauswirkungen in Kombination mit einer angepassten Maßnahmenplanung möglichst gering, jedenfalls nicht erheblich, gehalten werden.
4. Detaillierter Maßnahmenplan: Von der Projektwerberin / dem Projektwerber ist im Zuge der Projektplanung und für die Projekteinreichung eine Detailplanung zur Maßnahmenumsetzung durch fachlich geeignete Personen erarbeiten zu lassen und der Behörde vorzulegen. Darin sind die im Zuge der Strategischen Umweltprüfung festgelegten Maßnahmen erforderlichenfalls zu detaillieren und, sofern fachlich erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen. Die Maßnahmen müssen in ihrer Summenwirkung geeignet sein, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen oder zu ersetzen. Der Maßnahmenplan hat neben textlichen Detaillierungen auch (dort wo möglich und sinnvoll) planliche Darstellungen mit konkreter Verortung von Maßnahmenflächen (im Bedarfsfall auch außerhalb des Beschleunigungsgebietes) sowie einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen und Angaben zum Flächenmanagement (Pflege und Bewirtschaftung) zu umfassen. Die Berücksichtigung der Maßnahmen aus der Strategischen Umweltprüfung in der Projektplanung sowie die schutzgutbezogene Eignung der Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz ist mit Begründung zu bestätigen.
5. Beeinträchtigungen sensibler Arten und wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage und deren angelagerter Infrastrukturen sind zu vermeiden bzw. auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Sollten geeignete Lebensräume oder Nachweise geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, ist ein räumlich konkretes Artenschutzkonzept zu erarbeiten, welches geeignete Maßnahmen zur Eingriffsminderung sowie erforderlichenfalls spezifische Schutzmaßnahmen, vorgezogene CEF-Maßnahmen und eine abgestimmte Bauphasenplanung zu umfassen hat. Für die Erstellung des Artenschutzkonzeptes sowie die Begleitung der Umsetzung der darin formulierten Maßnahmen sind fachlich geeignete Personen mit einschlägiger Fachkenntnis und nachweislicher Erfahrung hinzuzuziehen.
6. Auf Einzäunungen oder Einfriedungen der Betriebsflächen ist grundsätzlich zu verzichten, um Zäsur-Wirkungen zu vermeiden. Sind Zäune oder Einfriedungen nachweislich aus Sicherheitsgründen unvermeidbar und zwingend notwendig, müssen sie so ausgeführt werden, dass die Passierbarkeit insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien gewährleistet ist (zB durch Hochstellung der

Unterkante mindestens 20 cm Abstand zum Boden oder ausreichend große Maschenweiten im bodennahen Bereich). Zwingend notwendige Zäune oder Einfriedungen sind auf der zur Anlage hingewandten Innenseite von bestehenden oder zu errichtenden Vegetationsstrukturen zu errichten (Abfolge: PV-Anlage – Zaun – Vegetationsstruktur), um die Lebensraum- und Korridorfunktion der Vegetationsstrukturen für Tiere nicht zu beeinträchtigen. Die Gesamthöhe der Zäune oder Einfriedungen hat maximal 2m zu betragen.

7. Bei Anlagen mit einer Längserstreckung von über 500 m sind für Großsäuger Quermöglichkeiten und Migrationskorridore innerhalb des Planungsgebietes vorzusehen. Unter Berücksichtigung vorhandener Wanderungsstrecken oder Lebensraumkorridore ist im Anlassfall alle 500 m eine Quermöglichkeit mit einer funktionell erforderlichen Breite je nach Bedeutung des Korridors zu schaffen. Die Quermöglichkeiten bzw. Wildtierkorridore sind naturschutzfachlich und wildökologisch zu gestalten (Deckungsmöglichkeiten, Bewegungsstrukturen etc.) und auf Bestandsdauer der Anlage funktionsfähig zu erhalten.
8. Eine durchgehende Vegetationsdecke (ökologische und standortgerechte Begrünung) - auch unterhalb der PV-Module – ist zu erhalten. Gegebenenfalls sind (temporäre) Erosionsschutzmaßnahmen (Oberflächenabfluss) vor allem bei Hangflächen zu ergreifen und eine jährliche Kontrolle der Flächen in den Monitoringbericht aufzunehmen.
9. Zum Zeitpunkt der Projekteinreichung sind die einschlägigen Richtlinien zur Beurteilung von Projektauswirkungen und Maßnahmenplanungen betreffend Vogelschutz, Amphibienschutz, Artenschutz oder dem Schutz wildlebender Säugetiere sowie zur Flora anzuwenden.
10. Bestehende und neu geschaffene Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Bäume) sind dauerhaft zu erhalten und ist zwischen den baulichen Anlagen und den Strukturelementen ein ausreichender Abstand einzuhalten.
11. Insbesondere zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die oberirdischen und unterirdischen Wasservorkommen vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen und ist der natürliche Grundwasserhaushalt zu erhalten.
12. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sowie zum Erhalt der Zugänglichkeit ist ein Abstand von mindestens 5 Metern von sämtlichen neu geschaffenen technischen Strukturen zur Böschungsoberkante einzuhalten, bei größeren Gewässern sind 10 Meter Abstand einzuhalten.
13. Zu Biotopen gem. Salzburger Naturschutzgesetz ist ein Mindestabstand von 15 Metern zu den freistehenden Photovoltaikanlagen einzuhalten.